

Information	Hauptpersonalrat beim SMWK	Juni 2020
-------------	----------------------------	-----------

Umsetzung/Verfahren der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe für Techniker nach Nr. 22.2 und Meister nach Nr. 15.4, Teil II der Entgeltordnung zum TV-L (Teil 2)

Im Ergebnis des Tarifabschlusses 2019 ergeben sich auch einige Änderungen bezüglich der Eingruppierung von Technikern und Meistern zum 1. Januar 2020, welche wir in unserer ersten Information schon dargelegt haben. Allerdings enthält die neue Entgeltordnung noch weitere neue **Zuordnungen zu einer höheren Entgeltgruppe, ohne dass sich die Tätigkeiten ändern.**

Für beide Fälle gibt es ebenfalls ein Antragserfordernis (§ 29d TVÜ-L). Das heißt, auch hier muss bis zum 31.12.2020 ein Antrag auf Höhergruppierung gestellt werden, welcher dann auf den 01.01.2020 zurückwirkt. Die Stufenzuordnung richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV-L). Da die Höhergruppierung zum 1. Januar 2020 vollzogen wird, bleiben danach eingetretene Änderungen bei der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe unberücksichtigt und die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung neu zu laufen. Ausnahmen sind laut Sächsischem Staatsministerium für Finanzen nur bei kurz bevorstehender Vollendung der Stufenlaufzeit übertariflich möglich (Rundschreiben des SMF vom 28. November 2019).

Techniker nach Nr. 22.2, Teil II EGO (Höhergruppierung in die EG 9b)

Gilt für alle Techniker und sonstigen Beschäftigten, welche aktuell in die EG 9a, FG 1, Nr.22.2 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind.

Techniker, welche vor dem Tarifabschluss 2019 der sogenannten „kleinen“ EG 9 , FG 1 (mit Entgeltgruppenzulage) zugeordnet waren, wurden im Laufe des Jahres 2019 automatisch in die EG 9a, FG 1 mit Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 9 übergeleitet.

Sie können nun auf Antrag in die EG 9b höhergruppiert werden. Laut Änderungstarifvertrag Nr.11 zum TV-L wird die *„bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9a (...) unter Streichung des Klammerzusatzes die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.“*

Das bedeutet, mit Zuordnung zur EG 9b entfällt die Entgeltgruppenzulage. Das kann dazu führen, dass in den unteren Stufen der Entgelttabelle kein bzw. kein nennenswerter Zugewinn erfolgt.

Meister nach Nr. 15.4, Teil II EGO (Höhergruppierung in die EG 8)

Gärtnermeister, welche bisher in die EG 7, FG 1, Nr. 15.4 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind, können einen Antrag auf Höhergruppierung in die EG 8 stellen.

Laut Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wird *„Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8.“*

Für beide Fälle gilt:

Der Antrag kann formlos bei der Personalverwaltung eingereicht werden.

Hinsichtlich des höheren Entgeltes ist gemäß einem Bundesarbeitsgerichtsurteil lediglich eine sechs Monate rückwirkende Zahlung möglich. **Um diese sicherzustellen ist es unerlässlich, dass in dem Antrag auf Höhergruppierung mit Verweis auf § 37 TV-L ausdrücklich diese rückwirkende Zahlung eingefordert wird.**

Ob sich ein Antrag lohnt, hängt von der aktuellen Stufe, dem Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstieges und der geplanten Erwerbsbiographie ab.

Die Entscheidung über die Antragstellung obliegt den jeweiligen Beschäftigten selbst, es ist daher empfehlenswert, sich fachkundigen Rat einzuholen.

Gern beraten die Personalräte die betroffenen Beschäftigten vor der Antragstellung, besonders um eventuelle, zumindest in seltenen Einzelfällen mögliche, negative Auswirkungen zu vermeiden.

SMWK, Wigardstr. 17, 01097 Dresden	Sitz: Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden	Tel.: 0351/56393251
E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de	https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html	Bearbeiter: Jörg-Ulf Röhl